

Das zerbrochene "Länderlein"

Autor(en): **Loeliger, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde**

Band (Jahr): **21 (1959)**

Heft 11

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-861486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Als mir hierauf Euer Gnaden anbefohlen ferner zu erkundigen so hatte nicht ermanglet selbiges gleichen Abend zu befolgen, da mir Herr Battier sagte Er könne nicht glauben daß das Feur seye eingelegt worden, aber wie auch der Brand entstanden seye ihm unbekannt, gleich wie von all übrigen im Haus niemand nichts wissen wolte. Herr Battier versicherte auch daß 8 Tag seye daß Aeschen in das in diesem Gebäu sich befundene Aeschenloch seye gelehrt worden.

Obschon nach Euer Gnaden befehl also gleich im Amt kund machen lassen, daß auf die Anzeige des Thäters 12 Louisdor gesetzt seyen, so ist bis dahin nichts endeckt worden.

18ten Aug. 1792.»

Wenn auch von technischen Einrichtungen oder Feuerlöschmethoden in diesen Berichten nicht die Rede ist, so ist es gleichwohl interessant, daß wir wenigstens etwas über das Alarmwesen und die Art der Untersuchung erfahren haben.

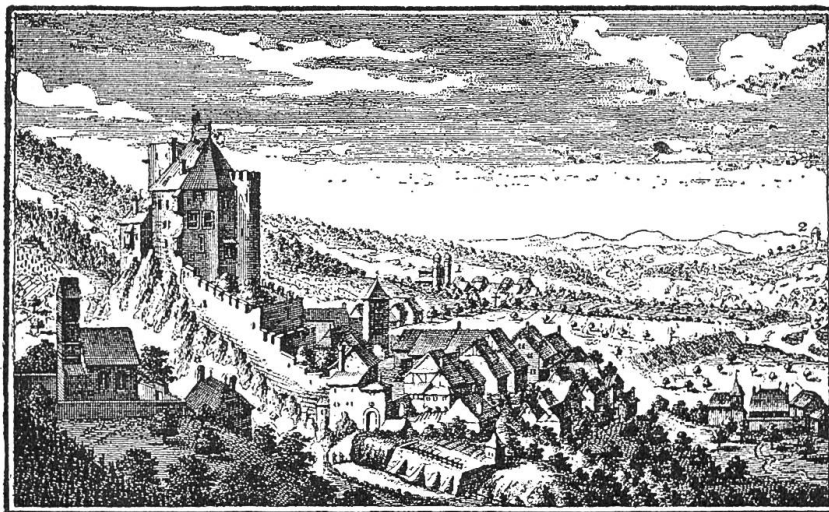
Wenn von einem «Hauptmann Schindler» die Rede ist, so darf nicht an den Feuerwehrhauptmann im heutigen Sinne gedacht werden. Ziemlich sicher war es ein Offizier der Basler Standestruppe, die damals den Übergang über die Birs bewacht haben muß. Der Vogt schreibt nämlich zu gleicher Zeit andernorts von «diesen bedenklichen Zeiten». Man vergesse nicht, daß bereits die Fanale der Französischen Revolution über die Grenzen zündeten.

Das zerbrochene «Länderlein»

Ein Beitrag zur Ortsgeschichte Münchensteins

Von KARL LOELIGER

Am 12. Juni 1814, also zu einer Zeit, als es auf der Landschaft schon da und dort zu gähren und zu motten begann, trug sich in Münchenstein ein Vorfall zu, der vorerst die Gemüter im Dorfe und in der nahen Stadt erhitzte und in der Folge zu einem Rattenschwanz von Schreibereien und Gerichtsachen führte. Schuld an diesem Vorfall war wohl in erster Linie der «Münchensteiner», der gute Wein des Dorfes, dem ein paar Basler vielleicht etwas über das Landesübliche hinaus zugesprochen hatten. Dann aber galten die Münchensteiner Bürger als richtige «Revoluzzer», die sich bei den Trennungswirren dann auch entsprechend hervortaten.



Münchenstein von Norden. Stich bei D. Herrliberger nach E. Büchel, ca. 1760

Was war geschehen? Vor dem «Rößli», dem damals weitherum bekannten Gasthof, wo Chaisen und andere Fahrzeuge standen und Buben zu den Pferden, die in der Gaststallung nicht mehr Platz fanden, sehen mußten, kam es zu einer argen Schlägerei zwischen Münchensteinern und Baslern. Ein 9- bis 10jähriger Knabe hatte ein Reitpferd zu hüten, das — vielleicht wurde es von Bremsen geplagt — einen Fehltritt tat und die Lande einer Chaise zerbrach. Dann kam der Besitzer der Chaise aus dem Gasthof und ohrfeigte den Knaben. Das ließen sich die Münchensteiner, die wohl dem regen Treiben auf dem Trottenplatz zusahen, nicht bieten. Und schon war die Schlägerei da! Mit einem wohl recht massiven Pfeifenkopf wurde dreingeschlagen, auch die «Handschrift» kam zur Geltung, ein «Ohrgehäng» wurde ausgeschränzt», kurz — es gab nachher auf alle Fälle Arbeit für den «Chirurgus».

Es ist nicht leicht, den ganzen Vorfall in seinem richtigen Ablauf zu rekonstruieren. Doch hören wir vorerst die eine Seite, bezeichnen wir sie ruhig die «nehmende Partei», an. Es ist Platz-Adjutant Liechtenhahn, ein Offizier, der andern Tags dem Statthalter des untern Bezirks, dem in Basel residierenden Dietrich Iselin, eine Klageschrift zukommen ließ. Wir müssen uns beim Lesen derselben darüber klar sein, daß es sich um die einseitige Darstellung der Stadtpartei handelt.

Hochgeachteter Herr Statthalter!

Es hat sich in Mönchenstein ein Vorfall ereignet, den ich zur nähern Untersuchung Ihnen vorzulegen mir die Freyheit nehme.

In bemeldtem Dorfe kam ich nebst zwei Freunden gestern Abends zwischen 6 und 7 Uhr in einem Chaischen gefahren an, wir stiegen im Wirths-

haus zum Rößlin ab und ließen unsere Equipage rechts vom Brunnen stehen.

Es mochte ohngefähr eine halbe Stunde angestanden haben, als der Einte meiner Begleiter die Anzeige erhielt, es seye an unserer Landen der einte Arm abgebrochen worden.

Es ist sehr natürlich, daß sich jeder selbst schuldigst auf sein Eigenthum oder ihm angetrauten Gut zu achten, und, daß man sich bei solch einem Vorfall nach dem Thäter erkundigt um sein Recht wo möglich zu erhalten. Zu diesem Ende verfügte sich der Zweite meiner Begleiter dem dieser kleine Unfall ebenfalls zu Ohren gekommen ebenfalls hinab zur zerbrochenen Chaise, als darauf der Wortwechsel ein wenig heftig wurde, erfuhr ich erst, was bereits oben gesagt ist.

Als ich unter die Hausthür kam war es noch zu keinen Thätigkeiten gekommen, ich sahe bloß daß Einer meiner Begleiter dem ihme angezeigten Thäter / der ein Bub vom Orte ist, und welcher mit einem ihme zu halten gegebenen Pferdte die Chaisen Landen abgeknickt / wie man sagt die Ohren leierte, ihme das hebende Pferd aus den Händen genommen und gesagt Er solle den Wagner holen um das Zerbrochene machen lassen.

Weit entfernt den Buben zur Zahlung anhalten zu wollen verdiente er doch gewiß mit Recht für seine Unvorsichtigkeit diese kleine Züchtigung. Der Wagner, der par hazard daneben gestanden / und der zu den nachherigen schändlichen Behandlungen an uns der Hauptpunkt ist / nahm sich gleich grob die Vertheidigung des Thäters an — und schrie, daß wir uns an den Eigenthümer des Pferdtes wenden sollen, indem dieser Schuld seye, daß er einem unverständigen Buben sein Pferd zum halten gebe u. s. w.

Ich ermahnte ihn ganz freundschaftlich, sich in die Sache nicht zu mischen, daß es keine Question seye, daß wir den Buben zur Zahlung treiben wollen. Er gab aber der Vernunft kein Gehör, schrie noch ärger und warf mir seine Hände unter der Nase herum; ich ersuchte ihn dieses zu unterlassen; er soll sich nicht unterstehen sich an einem Officier zu vergreifen.

Durch diesen Lärm erfuhren einige andere Freunde, die noch ganz unwissend waren, was uns noch vorstehe.

Freundschafts Pflicht legte ihnen auf ihr Gewissen sich unserer anzunehmen, ich bemühte mich nur, ganz kaltblütig, die sich immer mehr erhitzen Partheien zu besänftigen, doch es sollte nicht seyn, ich hörte hinter mir Streiche fallen und sah dann einige Bauern solche Einem unserer Freunde beibringen.

Begreiflich, daß sich auf dieses alles zusammen drängte, Herr Lieutenant Meyer, der ebenfalls zugegen, und ich bemühten uns immer, wie die Bauern selbst werden bezeugen müssen, die Streitenden zur Ruhe zu bringen, man achtete aber unsern guten Willen nicht, ich erhielt einige unbedeutende Streiche, dem Herrn Lieut. Meyer aber wurde ein Ohrbehäng ausgeschranzt, daß Blut geflossen, und einer Nahmens Gaß nahm ihn rücklings bei den Haaren.

Der nehmliche Gaß gab sich, wie ich durch Bauern beweisen will, für den Präsidenten aus, welches leyder, da das Letztere gelogen, die Unruhe aufs höchste brachte.

Eine ganze Menge Bauern, die ich nicht zu nennen weiß, wovon ich aber dem Herrn Präsidenten die Wichtigsten vorgeführt, fielen auf Burger her, die bloß zur Hausthür hinaus gekommen um sich der Sache zu erkundigen, und so wurde unter einigen die hart geschlagen, besonders dem H. Bulacher von dem Sohn nebigen Gassen mit dem Pfeifenkopf ein Streich auf den Schädel versetzt, daß er im Blute strömend zu Boden stürzte; sein Hemd hat er wegen dem sich darin befindlichen Blute in Mönchenstein austauschen müssen, die Wunde ist noch zu sehen. Ich fragte den Gaß, ob man ihn geschlagen oder aus was Ursachen Er wie ein Mörder auf die Menschen losschlage? Seine Antwort war, er habe sehen auf die Mönchensteiner schlagen und ihnen dann geholfen.

Diese Gemeinskinder scheinen ferner (zu glauben) daß man alle Basler sollte totschiagen, die auf die Dörfer kämen u. a. m.

Ich erlaube mir die Freyheit Ihnen hochgeachteter Herr Stadthalter diesen unangenehmen Vorfall, der uns Officiers an der Ehre angereicht, vorzulegen, mit Bitte uns nach Recht und Billigkeit vor den Beleidigern Genugthuung zu verschaffen.

Weit entfernt daß wir, wie bei solchen Vorfällen üblich, Schmerzensgeld annehmen würden oder wünschten, daß die Bauern zur Geldstrafe gezogen würden, verlangen wir bloß Einsicht, wie schändlich sie an uns Officiers sowohl als Burger gehandelt, und den Bauern begreiflich zu machen wie üble Folgen es hätte nach sich ziehen können wann wir uns hätten vertheidigen wollen wie es unser Stand mit sich bringt, aber um größeres Unglück zu vermeiden ließen wir uns augenblicklich lieber Unrecht geschehen und es kam Keinem nur einen Gedanken sich seines Seitengewehres bedienen zu wollen.

Diese Kaltblütigkeit und dieses Benehmen soll aber diesen Gemeinskindern nicht für die Folge zur Grundlage dienen, vielmehr möchten dieselben ermahnt werden, daß das Erste Mahl so sie Officiers mißhandelt,

solche sich auf eine ihrem Stand angemessenen Art selbstn Recht verschaffen werden, und sie sich die Folgen selbstn zuzuschreiben haben werden.

Ihrem gütigen Verwenden in dieser unserer gerechten Klage und Ihrer gefälligen Antwort entgegen sehend habe ich die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

den 13 Juny 1814

Ihr Ergebener
Liechtenhahn
Platz-Adjutant

Ob sich heutigentags Offiziere derart das Dach verhauen ließen, möge der Leser selbst beurteilen. Damals aber wurde man nicht auf Grund seiner Tüchtigkeit und Fähigkeit Offizier, sondern in erster Linie auf Grund seines Standes, des Stadtbürgerrechtes. Einen schweren Fehler beging einer der Münchensteiner names Gaß, der sich als Gemeindepräsident ausgab und statt als solcher zu schlichten, erst recht dreinschlug. Die Ruhe konnte eigentlich erst wieder hergestellt werden, als der richtige Präsident, Kummler, auf dem Platze erschien.

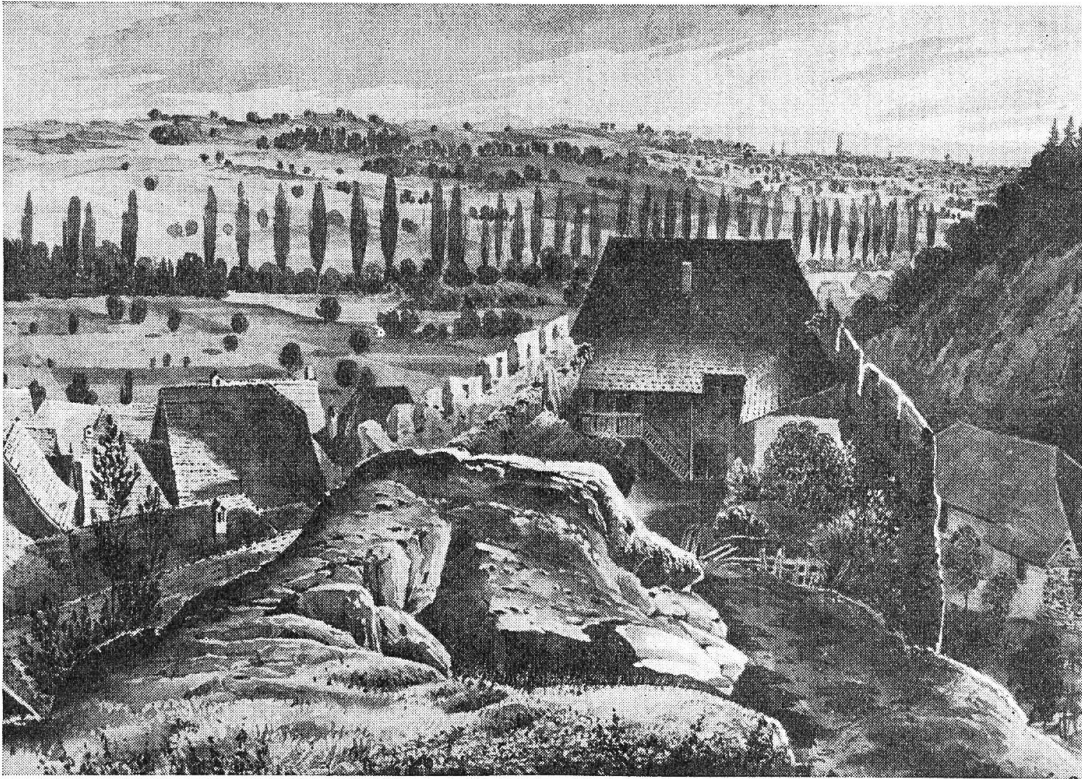
Das nächste Aktenstück betrifft ein Gutachten des Chirurgus Scherb, der bestätigt, daß Herr Emanuel Bulacher von diesem Strauß eine «anderthalb Zoll lange und eine Linie tiefe durch die Hautbedeckung eingreifende Wunde über dem Scheitelbein linker Seits» davongetragen habe und daß eine «12tägige Cur» zur Heilung notwendig sei.

Am 30. Juny fand das erste Statthalter-Verhör statt. Das war ein Plenum, bei dem außer dem Statthalter und seinem Schreiber auch noch Richter dabei waren. Als Kläger figurirten: «Herr Adjutant Liechtenhahn, Herr Lieut. Meyer, Herr Canzlist Holzach, Herr Friedrich Holzach, Herr Em. Bulacher, Herr Emanuel Werenfels, Herr Benedikt Mäglin an der Gerbergaß und Herr Salathe, Sattler, sämtliche von Basel.»

Als Beklagte sind aufgeführt: «Rudolf Gaß, Bammertrudin, Rudolf Gaß, Sohn, H. Johannes Gaß alt Präsident, Huggel, Wagner & Cons. von Münchenstein».

Man sieht auch hier den Standesunterschied: Die Basler werden im Protokoll mit «Herr» tituliert, den Münchensteinern wird dieses Prädikat — außer bei alt Präsident Gaß — nicht zugebilligt.

Das Protokoll ist sozusagen eine Kopie der Klageschrift, nur wird hier schon von einer «zerbrochenen Chaise», nicht nur von einer Lande gesprochen. Dem Huggel, Wagner, wird zur Last gelegt, er habe als Erster gerufen: «Schlagt auf die Basler los!»



Blick von der Ruine Münchenstein gegen Basel. Sepiablatt von Franz Graff, 1830

Die Beklagten machten geltend, Holzach habe den Buben mißhandelt und den Wagner zu Boden geschlagen, ferner hätten die «Herren Officiers» den Säbel gezogen, überhaupt trügen die Kläger die Schuld am ganzen Vorfall. Es wurden noch drei Zeugen der Münchensteiner einvernommen, das heißt abgefragt, ob die Offiziere den Säbel tatsächlich gezogen hätten. Aber alle drei, Pfirter, Hügin und Tschudin, verneinen diese Frage.

Zu einem Schluß kam man an diesem 30. Juni nicht; die Sache wurde «bis nächstes Verhör ausgestellt», inzwischen sollen noch einige unparteiische Zeugen einvernommen werden.

Am 3. Juli wurden die «Herren» Christoph Imhof, Hans Georg Laubheim und Melchior Krug, der Metzger, alle von Basel verhört. Von jedem wurde fein säuberlich ein Protokoll aufgenommen. Selbstverständlich waren diese Zeugen den «Bauern» nicht gewogen; sie sagten gegen diese aus und waren eindeutig auf Seite der Kläger. Jedem wurde die Frage vorgelegt, ob er gehört habe, daß die Bauern Scheltworte gegen die Basler ausgestoßen hätten. Es ging dem Statthalter eben auch darum, die Beklagten einer Rebellion zu überführen.

Am 25. August tagte das «Statthalter-Verhör» zum zweiten Male und kam zum Urteil, das — kurz gefaßt — folgendermaßen lautete:

1. Herr Friedrich Holzach gab die erste Veranlassung zu den Schlägereien (Mißhandlung des Knaben). Er wird in eine Strafe von zwölf Franken verfällt und hat die Verhörskosten zu tragen. Er hat den mißhandelten Knaben mit *einem Franken* zu entschädigen.
2. Rudolf Gaß, Bammertrudi, Johannes Gaß, alt Präsident, und Rudolf Gaß, Sohn, werden mit je zehn Franken gebüßt und haben die Kosten von zweiter Sitzung zu tragen. Zudem haben sie bei den beleidigten Offizieren Abbitte zu leisten.

Nun aber wurden die Dörfler erst recht wach. Die Betroffenen suchten einen Advokaten — und erst noch einen tüchtigen — auf, der ihnen eine vielseitige Bittschrift an Bürgermeister und Rat aufstellte und auf grobe Fehler im Verfahren aufmerksam machte. Dieses Schreiben, datiert «Basel, den 30. August 1814», wurde von Johannes Gaß für sich, seinen Sohn und Bruder unterzeichnet. Demnach war Bammertruedi ein Bruder von alt Präsident Gaß.

Es würde viel zu weit führen, dieses Schreiben im Wortlaut wiederzugeben, doch müssen wir der Gerechtigkeit halber einige Stellen aus dieser sehr geschickten Rechtfertigung anführen.

Da heißt es, an jenem 12. Juni sei viel Volk unterwegs gewesen, man sei zu Fuß und zu Pferd nach Arlesheim gewandert, um dort seine Tanzlust zu befriedigen. Infolge des «eben angelangten Tanzverbotes» seien gewisse Leute mißmutig nach Münchenstein zurückgekehrt, wo dann Bacchus Terpsichorens Stelle versehen mußte, so auch bei den Klägern.

Das vom Knaben gehütete Pferd sei scheu geworden und habe bloß «ein Länderlein zerbrochen». Verantwortlich sei derjenige Basler, der einem schwachen Knaben ein solches Pferd anvertraut habe.

Der Wagner, der von Holzach zuerst angegriffen worden sei, sei «ein ziemlich presthafter Mann», deshalb sei die Empörung unter der Dorfbevölkerung so groß gewesen.

Die Münchensteiner hätten aus Notwehr gehandelt; Laubheim, der als sogenannter unparteiischer Zeuge einvernommen worden sei, habe selbst mit dem Stocke dreingeschlagen, wird weiter angeführt. Ferner habe der junge Bärenwirt Merian aus Basel dem Rudolf Gaß, Sohn, eine «silberne Hemderschnallen» abgerissen und rühme sich heute noch dieser Trophäe. Warum dieser nicht zitiert worden sei, möchte man wissen.

Dem Leutnant Meyer wurde seitens der Beklagten gar kein gutes Zeugnis ausgestellt. Sie schrieben, er sei «so voll — Muth und Streitlust» gewesen, daß

er mehr «die Treppe hinunter fiel als gieng». Hier wird ohne Zweifel auf überreichlichen Alkoholgenuß angespielt.

Die Münchensteiner beharren weiter auf der Behauptung, sie seien mit gezogenen Degen bedroht worden.

Zum Verfahren selbst wird gesagt, daß alt Präsident Gaß zur ersten Sitzung gar nicht und zur zweiten nur zur Anhörung seines Urteils geboten worden sei, was einer gänzlichen «Hintansetzung des audiatur et altera pars» (man höre auch die andere Seite an) gleichkomme.

Schließlich habe der Statthalter bei den Klägern einen «schriftlichen Vortrag» zugelassen, was bei dieser Instanz sonst nicht üblich sei. Auch hätten die Beklagten ihre Aussagen nicht ungehindert machen können, weil sie von den Klägern ständig überschrien worden seien.

Dem Verhörrichter Löliger von Riehen wird Befangenheit vorgeworfen und fehlende Würde als Richter. Er soll in Gegenwart der Parteien den faustrechtlichen Grundsatz aufgestellt haben, es wundere ihn, daß die Herren Offiziere nicht mehr dreingehauen hätten, da sie das Recht hätten, auf dem Lande den Säbel zu ziehen.

Zusammenfassend steht in der Rechtfertigungsschrift:

1. Es dürfe niemand ungehört verurteilt werden.
2. Mutwillige Anfänger von Streit seien exemplarisch zu bestrafen.
3. Notwehr, wenn nicht zu weit getrieben, sei erlaubt.
4. Beleidigungen seien hüben und drüben gefallen, folglich sollten nicht die Beklagten allein Abbitte leisten.
5. Von den Beklagten angegebene Zeugen seien nicht angehört, andererseits strafwürdige Personen, wie Laubheim und Merian, nicht einmal zitiert worden.

Was tat der Rat? Genau das Gleiche, was heute noch üblich ist: Das Schreiben der Münchensteiner wurde an den Statthalter zur Vernehmlassung gesandt.

Statthalter Iselin macht in seiner Rechtfertigungsschrift von 16 Seiten Umfang dem Sprichwort «Qui s'excuse, s'accuse!» alle Ehre. Seine Wutausbrüche zeigen, daß er nicht der integere und über den Parteien stehende Richter war. Noch einmal kopiert er die Klageschrift des Adjutanten Liechtenhahn und versteigt sich zur Behauptung, im Rekurs der Münchensteiner stimme lediglich das Datum des Vorfalls, sonst aber sei alles erlogen, die Beklagten aber seien samt und sonders «Zank und Streitsüchtige Creaturen». Iselin schreibt auch, es gehe die Rekurrenten nichts an, wenn sich die Basler Herren im «Rößli» Bacchus (statt Terpsichoren in Arlesheim) zugewandt hätten. Nach heutiger

Rechtssprechung spielt es immerhin eine Rolle, wenn einer unter Alkoholeinfluß Streit anfängt.

Item, der Obrigkeit wird es trotz dieses Rechtfertigungs-Versuches nicht ganz wohl bei der Sache gewesen sein, denn das ganze Geschäft wurde an das Justiz- und Polizei-Collegium, dem Peter Ochs als Vizepräsident vorstund, gewiesen.

Dieses Collegium nahm am 12. November Stellung zum Rekurs der Münchensteiner und zur Rechtfertigung des Statthalters. Es tat dies jedoch nicht im Sinne einer Revision, sondern hatte nur die Aufgabe, den Kleinen Rat in Rechtsfragen zu beraten.

Weil nach außen das Gesicht gewahrt werden mußte, beantragte das Collegium, die gefällten Strafen bestehen zu lassen, hingegen sei alt Präsident Gaß, *weil nicht abgehört*, sowohl die Busse als auch die Abbitte zu erlassen. Immerhin, der Statthalter bekam auch noch eine Lektion, indem das Collegium wörtlich schrieb:

«Was die Form des Berichtes welchen das Statthalter Verhör ausgestellt anbetrifft, wäre es, in Hinsicht daß derselbe nicht so wie ein Unter Richterlicher Bericht an seine Obere Behörde abgefaßt ist, unserem Erachten nicht ungemäß, demselben Unserer Hochgeachteten Herren Mißvergnügen anzuzeigen.»

Es spricht für die Objektivität dieses Collegiums, daß es auch die Fehler der Beamten aufdeckte.

Damit waren die Würfel gefallen. Holzach, der nicht rekurrierte, hatte seine Buße zu bezahlen; auch die beiden Gassen, die Heißsporne, kamen nicht darum herum. Die schlimmste Strafe aber blieb für die Dörfler die Abbitte bei den Offizieren; daß hier ein Stachel zurückblieb, ist nicht verwunderlich.

Der letzte Absatz des Urteils war für die Münchensteiner tröstlich. Er lautete:

«Sämtliche übrige an diesem Streit Antheil genommenen Personen sollen die erhaltenen Schläge an sich selbst haben.»

Und weil bei dieser Schlägerei die Münchensteiner ohne Zweifel die «Gebenden» waren, war dies für sie eine gewisse Genugtuung.

Dieses Vorkommnis war kein Einzelfall auf der Landschaft. Wie eingangs erwähnt, gährte es bereits allerorten. Und niemand verstand es, dieser Gährung Einhalt zu tun.

Quellenangabe: Staatsarchiv Liestal L 70/497/Nr. 197